

Grundwissen (Musikinstrumente)

Grundwissen - Musikinstrumentenversicherung

Wogegen versichern wir?

Versicherte Gefahren

Die Musikinstrumenten-Versicherung umfaßt Verlust und Beschädigung u.a.

- Unfall des Transportmittels;
- Diebstahl;
- Abhandenkommen;
- Veruntreuung;
- Unterschlagung;
- Raub; räuberische Erpressung;
- Vertauschen;
- Liegenlassen;
- Brand; Blitz; Explosion;
- Wasser;
- Elementarereignisse

§ 1 (1), (2) der Allg. Bed. für die Vers. von Musikinstrumenten

Der Versicherungsschutz gilt unabhängig davon, ob sich die Sachen im Gebrauch befinden oder nicht. Er gilt auch beim

Transport.

§ 1 (3) der Allg. Bed. für die Vers. von Musikinstrumenten.

Diebstahl oder Abhandenkommen aus einem Kfz ist zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr nicht versichert, wenn das Fahrzeug unbeaufsichtigt im Freien, in Parkhäusern oder in unbewachten

und unverschlossenen Garagen oder sonstigen Räumen abgestellt war.

Die Haftung des Versicherers ist auch dann gegeben, wenn die Sachen dritten Personen zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben werden

§ 1 (4) der Allg. Bed. für die Vers. von Musikinstrumenten

Klausel „Eingeschränkter Versicherungsschutz“

Der Versicherungsschutz kann auf Wunsch auch eingeschränkt werden. Die Versicherung umfaßt dann nur Schäden durch

- Transportmittelunfall
- Diebstahl Raub,
- räuberische Erpressung Brand,
- Blitz, Explosion
- Leitungswasser,
- Elementarereignisse
- mut- und böswillige Beschädigungen Dritter

Nichtversicherte Gefahren

Nicht versichert sind Schäden, die

- von Familienangehörigen durch mut- oder böswillige Beschädigung, Untreue oder Diebstahl herbeigeführt werden;
- durch gewöhnliche Abnutzung, Entwertung oder Wertminderung entstehen (vgl. dazu "Wodurch?")

§ 2 der Allg. Bed. für die Vers. von Musikinstrumenten

Im übrigen gelten die Standardausschlüsse Krieg, Kernenergie, Beschlagnahme.

Wen/Was'?

Versicherbare Objekte

Versicherbar sind Musikinstrumente und Zubehör von

- Privatpersonen, wie Berufs- und Amateurmusikern, Künstlern, Sammlern;
- Orchestern, Kapellen, Musikschulen, Musikvereinigungen (z.B. Schützen- und Trachtenvereinen).

Versicherte Sachen

Versichert sind die Musikinstrumente selbst und Zubehör wie Musikinstrumentenbehälter, Noten, Notenschränke.

Mitversichert sind elektrische und elektronische Zusatzgeräte, soweit sie zu den versicherten Musikinstrumenten gehören:

- elektrische oder elektronische Übertragungs- und Verstärkergeräte;
- Lautsprecher;
- Mikrophone etc.

Bei diesen Geräten sind innere Schäden und Defekte (z.B. Nichtfunktionieren oder Kurzschluß) sowie Röhren- oder Fadenbruch nicht versichert, es sei denn, solche Schäden wurden verursacht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung oder Unfall.

- Zusatzbedingung zu den AVB Musikinstrumente bei Mitversicherung elektrischer oder elektronischer Geräte

Nicht versicherbar

Tonstudios, gewerbsmäßige Vermietung, Verstärkeranlage, etc. ohne Instrumente.

Wodurch?

Versicherungsmöglichkeiten

Möglich ist der Abschluß einer Police mit mindestens einjähriger Vertragsdauer.

Bei Geigen, Bratschen und Violoncelli mit einem Handelswert von mindestens 10.000 EUR kann gegen Zuschlag und zu den entsprechenden Sonderbedingungen eine Wertminderung mitversichert werden

§ 2 (6) der Allg. Bed. für die Vers. von Musikinstrumenten

Versicherungssumme

Für jeden Gegenstand ist eine Versicherungssumme in Höhe des Versicherungswertes festzulegen. Versicherungswert ist der Zeitwert. Ein persönlicher Liebhaberwert kann nicht berücksichtigt werden

§ 5 (1) der Allg. Bed. für die Vers. von Musikinstrumenten

Leistungsumfang

Bei Totalverlust wird der Versicherungswert ersetzt, bei Beschädigung die Reparaturkosten und etwaige Versandkosten

§ 10 (1) der Allg. Bed. für die Vers. von Musikinstrumenten

Bei Schäden über 500 EUR und beim Totalschaden kann ein Sachverständigenverfahren beantragt werden

§ 10 (3) der Allg. Bed. für die Vers. von Musikinstrumenten

Wann und wo?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Gegen die Zahlung eines Zuschlages kann der Geltungsbereich ausgedehnt werden.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Das gilt auch dann, wenn der Versicherungsschein erst danach vorgelegt, jedoch ohne Verzug eingelöst wird.

§ 3 (2) und (3) der Allg. Bed. für die Vers. von Musikinstrumenten

Dauer des Versicherungsschutzes

Der Vertrag wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Verpflichtungen des Versicherungsnehmers

Die Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren

§ 6 A der Allg. Bed. für die Vers. von Musikinstrumenten

Soweit sich die Instrumente nicht in Gebrauch befinden, sind sie möglichst in ihren Behältnissen zu verwahren

§ 6 A der Allg. Bed. für die Vers. von Musikinstrumenten

Werden die Instrumente mit der Post, der Eisenbahn oder dem Flugzeug versandt, sind besondere Vorschriften zu beachten

§ 6 B (2) - (4) der Allg. Bed. für die Vers. von Musikinstrumenten

Bei der Beförderung mit einem Kraftfahrzeug ist besonders darauf ZU achten, daß die Instrumente ordnungsgemäß verstaut, befestigt und bedeckt werden

§ 6 B (5) der Allg. Bed. für die Vers. von Musikinstrumenten

Antrag

Bei wertvollen Instrumenten wird bei Antragstellung ein Wertnachweis - bei Streichinstrumenten mit einem Wert über 2.500 EUR ein Sachverständigen-Gutachten gefordert.

Werden Instrumente außerhalb der Wohnung des Kunden aufbewahrt, ist Anfrage bei der Direktion notwendig

Beitrag

Der Beitrag wird je Instrumentengruppe berechnet

Verpflichtungen im Schadensfall

Der Schadensfall ist dem Versicherer unverzüglich zu melden § 8 (1) der Allg. Bed. für die Vers. von Musikinstrumenten

Schäden durch Diebstahl, Abhandenkommen, Raub, räuberische Erpressung und Brand sind außerdem der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen § 8 (3) der Allg. Bed. für die Vers. von Musikinstrumenten

Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen verantwortliche Dritte sind vom Kunden wahrzunehmen § 8 (4) der Allg. Bed. für die Vers. von Musikinstrumenten

Kündigung

Der Vertrag kann drei Monate vor Ablauf von beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden

§ 14 der Allg. Bed. für die Vers. von Musikinstrumenten

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Vertragspartner schriftlich kündigen; die Kündigung muß spätestens einen Monat nach Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode

§ 13 der Allg. Bed. für die Vers. von Musikinstrumenten